



Stadt Werlte



Hümmlinger Volksbank Werlte

---

## Mietvertrag für eine Hüpfburg mit Transportanhänger

---

Zwischen der Stadt Werlte, Marktstr. 01, 49757 Werlte

-nachfolgend Vermieter genannt-

und

Name des Vereins:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Einsatzort:

Einsatzzweck:

Telefon:

e-Mail:

-nachfolgend Mieter genannt-

**wird folgender Vertrag geschlossen:**

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter die nachstehend aufgeführten Gegenstände:
  - a) eine Hüpfburg (inkl. Gebläse, Unterlegplane, Erdnägeln, Halteseile)
  - b) einen PKW-Kofferranhänger Böckmann mit dem amtlichen Kennzeichen:  
EL-H 8407

## 2. Mietdauer

Das Mietverhältnis besteht

vom	bis
-----	-----

Die Abholung erfolgt um Uhr

Die Rückgabe erfolgt um Uhr

**Die Abhol- und Rückgabestation befindet sich auf dem städtischen Bauhof Werlte, Unfriedstr. 13, 49757 Werlte.**

## 3. Die Miete beträgt für:

- Schulen / Kindergärten: 0 €
- Vereine/ Verbände/ Nachbarvereinigungen/ Straßenzüge/  
Jugendgruppen etc. : 30,00 €

Die Preise beziehen sich auf eine Nutzungsüberlassung während des Wochenendes (Freitag bis Sonntag) und sind Mindestpreise.

Die Rückgabe muss auf dem entsprechenden Wochenende folgenden Montag-Vormittag erfolgen.

Der <b>Mietpreis</b> beträgt:		€
<b>Der Mietpreis muss im Voraus an die Stadt Werlte überwiesen werden:</b> <b>IBAN: DE21 2806 9381 0004 4903 00 bei der Hümmlinger Volksbank BIC:</b> <b>GENODEF1WLT</b>		

## 4. Weitere Vertragsbedingungen:

- Der Mieter ist verpflichtet, den Zustand der Hüpfburg beim Aufbau genau zu überprüfen; insbesondere im Hinblick auf Mängel bzw. Schäden, die Gefahren für die Benutzer darstellen können. Solche Mängel bzw. Schäden hat der Vermieter dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
- Aufbau, Betrieb und Abbau der Hüpfburg erfolgen durch den Mieter
- Der Mieter ist verpflichtet, die Gegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln und insbesondere bei starker Verschmutzung auf eigene Kosten zu reinigen.
- Der Mieter ist verpflichtet, den Transportanhänger ausschließlich zum Transport der Hüpfburg zu benutzen. Eine anderweitige Nutzung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Der Mieter ist nicht berechtigt, die Gegenstände an Dritte weiter zu vermieten. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.
- Soweit für den Betrieb der Hüpfburg behördliche Genehmigungen erforderlich sind, hat der Mieter diese selbst einzuholen.

- Der Mieter haftet für Schäden, welche durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Hüpfburg und deren Zubehör unsachgemäß behandelt werden. Insoweit haftet der Mieter auch für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und weiterer Personen, die während der Mietzeit die Hüpfburg benutzen.
- Dem Mieter obliegt es zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat, wenn feststeht, dass ein Schaden während seiner Mietzeit eingetreten ist.
- Der Vermieter haftet nicht für Schäden für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- Der Mieter stellt den Vermieter, soweit zulässig, von allen Ansprüchen Dritter aus Anlass der Überlassung der Gegenstände frei. Es wird dem Mieter empfohlen, selbst eine Versicherung für Unfall-, Personen- und Sachschäden abzuschließen.

Das anliegende Merkblatt (Nutzungsbedingungen / Aufbauanleitung) ist Bestandteil dieses Vertrages.

Werlte, den

\_\_\_\_\_  
(Mieter)

Werlte, den

\_\_\_\_\_  
(Vermieter)